

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch künftige – Verträge über Aufbauten, Umbauten, Ausrüstung oder Umrüstung von Fahrzeugen oder Anhängern. Vertragsbedingungen unseres Vertragspartners (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) gelten nur, soweit sie im Einzelfall ausdrücklich in Textform von uns anerkannt wurden.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht anders vereinbart.
- 2.2. Der vom Kunden unterzeichnete Auftrag ist ein bindendes Angebot ist. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung oder Leistung zu erbringen.
- 2.3. Unsere Leistungszusage steht unter dem Vorbehalt der Möglichkeit der Selbstbelieferung mit dem erforderlichen Material und Vorprodukten durch unsere Lieferanten. Ist eine Selbstbelieferung aufgrund nicht von uns zu vertretender Umstände nicht möglich, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## § 3 Vertragsinhalt

- 3.1. Der Umfang der Lieferung oder Leistung und der Gesamtpreis richten sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Wir geben keine Garantien, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform vereinbart sind.
- 3.2. Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur maßgebend, soweit sie als verbindlich bezeichnet sind. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge der Detailplanung bleiben vorbehalten, ohne dass der Besteller daraus Rechte herleiten könnte. Angaben zu Form, Farbe, Abmessung und Gewicht sind keine garantierte Beschaffenheit; Änderungen behalten wir uns im handelsüblichen Rahmen vor. Alle Leistungen schulden wir nur nach mittlerer Art und Güte.
- 3.3. Wir behalten uns das Recht vor, die Erzeugnisse insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind und soweit Änderungen dem Kunden zumutbar sind, insbesondere da keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit damit verbunden ist.
- 3.4. Der Kunde ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen und Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.
- 3.5. Stellt der Kunde zur Durchführung eines Auftrages Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder andere Materialien zur Verfügung, so müssen diese mangelfrei und zur Durchführung des Auftrages vollständig geeignet sein. Der Kunde haftet für die rechtzeitige Überstellung.

## § 4 Preise, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Unsere Preise gelten ab unserem Geschäftssitz. Zölle, Abgaben, Verpackung, Versandkosten und Versicherungen sind gesondert zu zahlen. Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
- 4.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu erhöhen, wenn sich für von uns bezogene Vorprodukte, Dienstleistungen, Materialien, Hilfsstoffe, Transportkosten, Störungen der Lieferketten oder Energiebezüge deutliche Kostenerhöhungen ergeben. Eine Preisänderung ist frühestens vier Monate nach Abschluss des Vertrages zulässig.
- 4.3. Skonto- und Rabattzusagen gelten nur soweit sie in Textform vereinbart sind. Bei Teilabrechnungen gelten sie erst für die Schlussrechnung.
- 4.4. Kommt der Kunde seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten oder den Verpflichtungen aus unserem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum nicht nach oder verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalts- oder Sicherungsmiteigentum, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine andere Maßnahme nach der Insolvenzordnung angeordnet, so wird unsere gesamte Restforderung fällig, auch falls Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit laufen sollten oder auch falls eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden sein sollte. Wird die gesamte Restforderung von dem Kunden nicht unverzüglich bezahlt, erlischt sein Gebrauchsrecht an dem Vorbehaltsgut.

- 4.5. Bei geleasteten Produkten oder fremdfinanzierten Leistungen hat der Kunde jede erforderliche Erklärung, die für die Auslösung der Zahlung erforderlich ist, spätestens am Tage nach der Bereitstellungsanzeige abzugeben. Kommt der Kunde der Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so schuldet er Verzugszinsen beginnend mit dem 10. nachfolgenden Tag; es sei denn, das Ausbleiben der Zahlung beruht auf einem anderen Grunde als der Unterlassung der Abgabe der erforderlichen Erklärung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

## § 5 Rücktritt

- 5.1. Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück oder löst sich anderweitig vom Vertrag, haben wir Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Nettovergütung. Wir und der Kunde sind berechtigt, den Eintritt eines höheren oder geringeren Schadens nachzuweisen.
- 5.2. Kommt der Kunde einer übernommenen Verpflichtung zur rechtzeitigen mangelfreien Beistellung auch innerhalb einer angemessenen von uns gesetzten Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von 15 % der vereinbarten Nettovergütung zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt in diesem Fall 15 % vom Auftragswert, wobei wir und der Kunde den Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens erbringen können.

## § 6 Lieferung, Lieferverzug

- 6.1. Mitgeteilte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, sie sind im Einzelfall in Textform als verbindlich bezeichnet worden. Der Beginn des von uns angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, verlängert sich ein vereinbarter Fälligkeitstermin um eine angemessene Frist. Ein Fixgeschäft bedarf einer ausdrücklichen textlichen Vereinbarung.
- 6.2. Wir sind zur Teillieferung berechtigt, falls ein Teil der bestellten Ware vorübergehend nicht lieferbar oder eine Teillieferung dem Kunden aus anderen Gründen zumutbar ist. Zusätzliche Versandkosten werden dann von uns getragen.
- 6.3. Höhere Gewalt, durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser oder sonstigen Umweltschäden oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen durch Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, im Kriegsfall oder im Falle behördlicher Verfügungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Können wir aus vorstehenden Gründen nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche sind dann wechselseitig ausgeschlossen.

## § 7 Fertigstellung, Abnahme

- 7.1. Wir erfüllen unsere Liefer- oder Leistungsverpflichtung dadurch, dass wir dem Kunden die Bereit- oder Fertigstellung der Ware an unserem Geschäftssitz anzeigen.
- 7.2. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen.
- 7.3. Die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs geht auf den Kunden über, sobald der Leistungsgegenstand an den Kunden oder die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über.
- 7.4. Bei Abnahmeverzug können wir eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Die Ware kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen vollständig zu Lasten des Kunden.
- 7.5. Ist der Kunde ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts hat er die Ware unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen und uns den Mangel binnen vier Tagen seit Übernahme – bei verdeckten Mängeln binnen vier Tagen nach Entdeckung – in Textform anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

**§ 8 Mängel, Haftung und Verjährung**

- 8.1. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Kunde bei uns geltend zu machen. Eine uns gesetzte Frist zur Mangelbeseitigung muss in jedem Fall mindestens 14 Tage betragen.
- 8.2. Bei berechtigten Mängelrügen steht uns nach billigem Ermessen die Wahl der Art der Nacherfüllung zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, eine vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn die jeweils andere Art der Nacherfüllung um 15 % geringere Kosten für uns verursacht.
- 8.3. Wir sind berechtigt, die Mangelbeseitigung davon abhängig zu machen, dass die Vergütung zu einem angemessenen Teil geleistet ist.
- 8.4. Wir haften nicht für durch einfache Fahrlässigkeit entstandene Schäden.
- 8.5. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.6. Unsere Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, soweit der Liefergegenstand durch Einbau von Teilen fremder Herkunft oder in sonstiger Weise verändert worden ist.
- 8.7. Mehrkosten der Mangelbeseitigung, die durch eine Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, trägt der Kunde.
- 8.8. Infolge eines Mangels oder einer Mangelbeseitigung entstehende Folgeschäden, z.B. entgangener Gewinn oder Entfall der Nutzungsmöglichkeit, werden von uns nicht erstattet.
- 8.9. Ansprüche wegen Mängeln sind nicht abtretbar.
- 8.10. Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen ungekürzt. Dies gilt gleichfalls für weitere gesetzlich unverzichtbare Ansprüche, z.B. aus dem ProdHaftG.

**§ 9 Eigentumsvorbehalt, Verwertung**

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware und ein- oder angebauten Teilen, Aggregaten und Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware nach angemessener Fristsetzung zurück zu verlangen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 9.3. Solange wir Eigentum an der Ware oder an ein- oder angebauten Teilen, Aggregaten und Zubehör haben, gilt ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Zeitwert zu versichern. Sofern Pflege- oder Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.4. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ebenso etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.5. Der Kunde ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde verpflichtet sich schon jetzt, die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns abzutreten.
- 9.6. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen Gegenständen.
- 9.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**§ 10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsausschluss**

- 10.1. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem

ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

- 10.2. Wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden nur im Umfang von maximal dem Doppelten der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten zurückgehalten werden.

**§ 11 Immaterielle Rechte**

- 11.1. Hat der Kunde für die Herstellung oder Ver- bzw. Bearbeitung der Ware eine Spezifizierung vorgelegt, haftet er allein für die Rechtmäßigkeit ihrer Umsetzung.
- 11.2. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen stehen unter unserem Urheberrecht. Dies gilt auch für Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Jede Weitergabe ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist verboten.

**§ 12 Vertragliches Pfandrecht und Sicherheitsleistung**

- 12.1. Uns steht wegen unserer Forderung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
- 12.2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.
- 12.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unserer jederzeit zulässige Aufforderung Sicherheit für jegliche von uns zu erbringende Vorleistung zu stellen. Die Sicherheit kann in jeder gesetzlich zulässigen Form gestellt werden. Verlangen wir Sicherheitsleistung, sind wir berechtigt, bis zu Stellung einer solchen die weitere Vertragsausführung zu unterbrechen. Ausführungsfristen verlängern sich für den Zeitraum zwischen Sicherheitsverlangen und Stellung der Sicherheit automatisch. Wird die geforderte Sicherheit nicht oder nicht in Höhe der vom Kunden geschuldeten Gegenleistung innerhalb angemessener Frist erbracht, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall schuldet der Kunde die Vergütung der erbrachten Teilleistung unabhängig von ihrem Nutzen für seine Zwecke nebst Ersatz von uns für die Auftragsausführung getätigter Aufwendungen und des entgangenen Gewinns für den nicht zur Ausführung gelangten Teil des Auftrags.

**§ 13 Hinweis gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

- 13.1. Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil.

**§ 14 Datenerhebung und -verwendung**

- 14.1. Wir verarbeiten und nutzen die vom Kunden angegebenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in Verbindung mit den technischen Daten des Kundenfahrzeugs zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses (einschließlich der Übermittlung an Hersteller, Leasinggeber und vom Kunden benannte Dritte) und Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Der Kunde kann der Nutzung nicht mehr erforderlicher Daten jederzeit widersprechen und ihre Löschung verlangen.

**§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.
- 15.2. Für Verträge mit Kaufleuten und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt für Verbraucher, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen.
- 15.3. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.